



Nutzungsordnung für den Multifunktionsplatz, gelegen am Schleifenweg, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.

§ 1 Rechtsnatur und Zweck

- (1) Der Multifunktionsplatz am Schleifenweg ist eine beschränkt persönliche öffentliche Einrichtung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
- (2) Die Einrichtung dient der Förderung von Sport, Bewegung und gemeinschaftlichen Aktivitäten. Sie steht den zugelassenen Nutzergruppen im Rahmen dieser Nutzungsordnung zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung erfolgt entsprechend der durch die Stadt festgelegten Regelungen.

§ 2 Benutzerkreis und Zulassung

- (1) Zur Nutzung zugelassen werden können insbesondere:
 - die Stadt Oelsnitz/Erzgeb.,
 - die Grundschule I „Goetheschule“,
 - der Erzgebirgische Heimatverein Oberoelsnitz e. V. und seine Gruppierungen,
 - weitere durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. genehmigte Nutzergruppen.
- (2) Nicht belegte Zeiten können durch weitere Nutzergruppen oder Privatpersonen im Rahmen dieser Nutzungsordnung beantragt und kostenfrei genutzt werden.

Der Antrag ist beim Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu stellen. Die Nutzung ist erst nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zulässig.

- (3) Die Nutzung setzt eine vorherige Buchung sowie die Überlassung eines Schlüssels voraus. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist unzulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht.
- (5) Für jede Nutzung ist der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. im Vorfeld eine volljährige verantwortliche Person zu benennen. Diese gilt als Ansprechpartner für die Stadt und ist für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung verantwortlich. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, haftet sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht auf dem Multifunktionsplatz steht der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu.
- (2) Das Hausrecht kann auf beauftragte Personen oder Dritte übertragen werden.
- (3) Den Anweisungen der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.



§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Der Multifunktionsplatz darf grundsätzlich nur innerhalb der von der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. festgelegten Nutzungszeiten genutzt werden.
- (2) Die regelmäßigen Nutzungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (3) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zulässig.
- (4) Abweichungen von den festgelegten Nutzungszeiten bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
- (5) Die Stadt kann zudem aus sachlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, der Instandhaltung oder aus organisatorischen Erfordernissen, die Nutzung zeitweise einschränken oder untersagen.
- (6) Der Multifunktionsplatz ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres grundsätzlich geschlossen.
Eine Nutzung in diesem Zeitraum ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zulässig.
- (7) Unabhängig von den festgelegten Nutzungszeiten sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Polizeiverordnung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb., insbesondere zu Ruhezeiten und Lärmschutz, einzuhalten.

§ 5 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Die Anlage und ihre Ausstattung sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Verunreinigungen sind zu vermeiden; anfallender Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Glasflaschen, offenes Feuer, Grillen sowie Rauchen auf dem Multifunktionsplatz sind untersagt.
- (4) Tiere sind auf der Anlage nicht erlaubt.
- (5) Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder, E-Scooter etc.) ist untersagt, ausgenommen hiervon sind Wartungs-, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge.
- (6) Die Nutzung von Lautsprechern oder sonstigen Beschallungsanlagen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.



§ 6 Sicherheit, Ordnung und Schutz der Anlage

- (1) Die Nutzung ist bei gefährlichen Witterungs- oder Platzverhältnissen (z. B. Sturm, Eis, Schnee, Unwetter) untersagt.
- (2) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdungen für sich oder Dritte entstehen.
- (3) Alkohol- und Drogenkonsum vor oder während der Nutzung ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 7 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die durch ordnungswidrige oder unsachgemäße Nutzung entstehen, haftet der jeweilige Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Schäden sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss, Hausverbot

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung kann die Stadt insbesondere:
 - mündliche oder schriftliche Verwarnungen aussprechen,
 - Auflagen erteilen,
 - die Nutzung vorübergehend oder dauerhaft untersagen,
 - Schlüssel entziehen,
 - ein Hausverbot aussprechen.
- (2) Ein Hausverbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- (3) Weitergehende rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.


Thomas Lein
Bürgermeister